

# ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

NR 118

## **Verzinsung von Kartellschadensersatz- zahlungen in Deutschland – eine ökonomische Perspektive und Reformvorschläge**

**Salem Saljanin**

Oktober 2024

## IMPRESSUM

### DICE ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

**Veröffentlicht durch:**

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,  
Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE),  
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, Deutschland  
[www.dice.hhu.de](http://www.dice.hhu.de)

**Herausgeber:**

Prof. Dr. Justus Haucap  
Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)  
Tel +49 (0) 211-81-15125, E-Mail [haucap@dice.hhu.de](mailto:haucap@dice.hhu.de)

Alle Rechte vorbehalten. Düsseldorf 2024.

ISSN 2190-992X (online) / ISBN 978-3-86304-718-4

# Verzinsung von Kartellschadensersatzzahlungen in Deutschland – eine ökonomische Perspektive und Reformvorschläge

Salem Saljanin<sup>1</sup>

Oktober 2024

## *Abstract*

Kartellschadensersatzzahlungen erfordern eine angemessene Verzinsung, da der entstandene Schaden häufig lange zurückliegt. In Deutschland wird die Verzinsung dieser Ansprüche durch § 33a GWB in Verbindung mit §§ 288 und 289 BGB geregelt, wobei ein fixer Aufschlag von 5 % auf den Basiszinssatz angewendet wird. Dieser Beitrag analysiert die aktuelle Zinsregelung aus ökonomischer Perspektive und präsentiert Reformvorschläge.

## 1. Einleitung

Kartelle werden häufig erst mit einer erheblichen Verzögerung aufgedeckt, und zu diesem Zeitpunkt können sie dann bereits seit Jahren inaktiv sein.<sup>2</sup> Dies führt dazu, dass der durch das Kartell verursachte Schaden oft weit in der Vergangenheit liegt und verzinst werden muss. Die oft langwierigen Gerichtsprozesse verlängern den Verzinsungszeitraum zusätzlich, was die Bedeutung einer korrekten Verzinsung verstärkt. Aus ökonomischer Perspektive ist es daher von großer Bedeutung, den resultierenden Schadensersatzanspruch angemessen zu verzinsen, um den gesamten ökonomischen Schaden adäquat zu erfassen.

Eine ökonomisch angemessene Verzinsung soll sicherstellen, dass die geschädigten Parteien nicht nur den Nominalbetrag des Schadens erstattet bekommen, sondern auch für den realen Wertverlust durch Inflation sowie für die Opportunitätskosten, wie entgangene Zinsgewinne, kompensiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der wirtschaftliche Schaden in seiner Gesamtheit ausgeglichen wird. Darüber hinaus sollte eine angemessene Verzinsung auch eine abschreckende Wirkung entfalten, indem sie potenzielle Verstöße gegen das Kartellrecht unattraktiver macht und somit eine präventive Wirkung erzielt. Eine angemessene Verzinsung soll jedoch auch verhindern, dass die Geschädigten nicht überkompensiert werden.

---

<sup>1</sup> Düsseldorf Competition Economics. Herzlichen Dank an Niklas Gösser, Peter Gussone, Justus Haucap, Dina Komor, Jens Rubart und Susanne Thorwarth für sehr hilfreiche Kommentare und Hinweise. Alle verbleibenden Fehler und Unzulänglichkeiten sind allein dem Autor anzulasten. Die geäußerten Ansichten sind die des Autors und spiegeln nicht notwendigerweise die Sichtweise der Düsseldorf Competition Economics GmbH wider.

<sup>2</sup> Es werden typischerweise aktive Kartelle aufgedeckt.

Eine ökonomisch unzureichende Verzinsung bringt daher potenziell zwei gravierende Probleme, die eng miteinander verknüpft sind:

1. **Unzureichende Schadenskompensation:** Ohne eine angemessene Verzinsung werden die Geschädigten nicht für den tatsächlichen Verlust in Form entgangenen Zinserträge und inflationsbedingten Kaufkraftverluste vollständig entschädigt. Dies führt dazu, dass der ursprüngliche Schaden nur teilweise ausgeglichen wird und die Betroffenen wirtschaftlich benachteiligt bleiben.
2. **Ungenügende Abschreckungswirkung:** Eine unzureichende Verzinsung schwächt die abschreckende Wirkung auf potenzielle Kartellanten. Dadurch sinkt der Anreiz, sich an kartellrechtliche Vorschriften zu halten, da die Folgen weniger abschreckend wirken.

Daher ist eine angemessene Verzinsung des Schadensersatzes nicht nur im Interesse der Geschädigten und Kartellanten, sondern auch von zentraler Bedeutung für die Abschreckung und Prävention zukünftiger kartellrechtlicher Verstöße. Sie stärkt damit die Wirksamkeit des Kartellrechts insgesamt.

Aufgrund des typischerweise recht langen Zeitraums zwischen Kartellende und einer rechtlichen Anerkennung eines Kartellschadens via Gericht oder Vergleich zwischen den betroffenen Parteien kann der Zinsbetrag beträchtlich sein und eventuell auch den Nominalschaden übersteigen. Es überrascht daher, dass die Höhe des Kartellschadens in Theorie und Praxis ausgiebig diskutiert wird, während die adäquate Verzinsung dagegen kaum Beachtung findet.<sup>3</sup> Das liegt u.a. auch daran, dass der relevante Zinssatz in vielen Ländern oft gesetzlich fixiert ist.<sup>4</sup>

Derzeit gilt in Deutschland die Regelung, dass Schadensersatzansprüche nach § 33a GWB in Verbindung mit §§ 288 und 289 BGB zu verzinsen sind. Die Verzinsung erfolgt mit dem Basiszinssatz, zuzüglich eines Aufschlags von 5 Prozentpunkten.<sup>5</sup> Die Höhe wird damit gerechtfertigt, dass so eine Verbindung zum Marktzins hergestellt und ein Teil der Beitreibungskosten abgegolten wird.<sup>6</sup> Dabei wird nach § 289 BGB nur einfach verzinst („Zinseszinsverbot“). Das bedeutet, dass die Verzinsung nur auf den ursprünglichen Schadensbetrag (also die Hauptforderung) erfolgt. Es wird also nicht zusätzlich der Zinsbetrag, der im Laufe der Zeit entsteht, erneut verzinst.

Der Basiszinssatz ist ein von der Deutschen Bundesbank festgelegter Referenzzinssatz, der maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen im deutschen Recht ist. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs. Die folgende Abbildung zeigt die relevante Zinsentwicklung seit 2002.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe Hüscherlath (2020), S. 243-246.

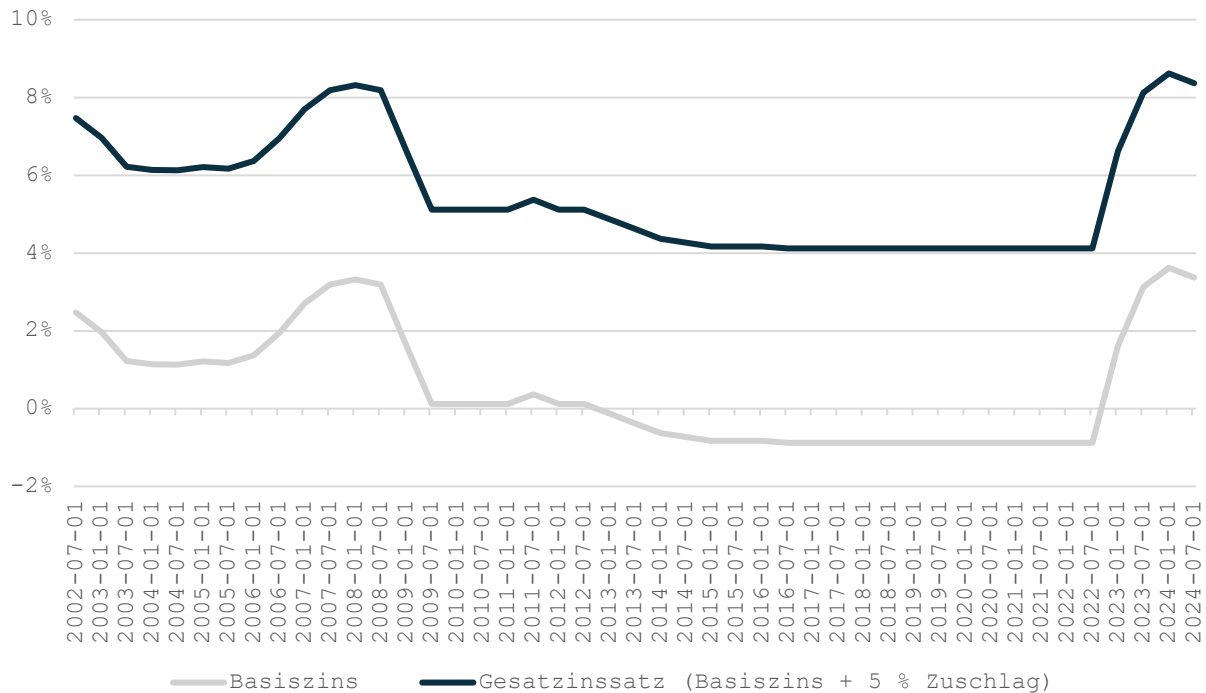
<sup>4</sup> Siehe Bueren et al. (2016) und Monti (2016).

<sup>5</sup> Der über sehr lange Zeit bis 2001 gültige feste Zinssatz von 4 von 4 % begünstigte tendenziell Schuldner, da er ihnen im Vergleich zu marktüblichen Zinssätzen oft ungerechtfertigte Vorteile verschaffte und dadurch missbräuchliches Verhalten förderte. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB. Jedoch greift dies im Kartellschadensersatz nicht (siehe Inderst und Thomas (2015), S. 87).

<sup>6</sup> Siehe Erman/Hager, BGB, 17. Aufl., § 288 Rn. 3 und 8.

<sup>7</sup> Diese Zinsentwicklung weicht teilweise erheblich von den allgemeinen Marktentwicklungen und Empfehlungen relevanter Gremien ab. Beispielsweise beobachtet der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) fortlaufend die Entwicklungen auf den Kapitalmärkten, um zu prüfen, ob eine Anpassung seiner Kapitalkostenempfehlungen erforderlich ist. In seiner Sitzung am 22.10.2019 hat der FAUB daher beschlossen, seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie (die über den risikofreien Basiszinssatz hinaus geforderte Rendite) vor persönlichen Steuern auf 6 bis 8 % anzuheben. Zuvor lag

Abbildung 1: Zinsentwicklung seit 2002



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Deutschen Bundesbank.<sup>8</sup>

Der vorliegende Beitrag analysiert die aktuelle Zinsregelung in Deutschland aus ökonomischer Perspektive. Zunächst werden die grundlegenden Optionen bei der Ausgestaltung der Zinsregelung kurz erläutert. Anschließend folgt eine detaillierte Diskussion der Vor- und Nachteile der derzeit in Deutschland gültigen Zinsregelung. Darauf aufbauend werden Reformvorschläge vorgestellt.

## 2. Welche Optionen bestehen bei der Verzinsung?

Bei der Verzinsung müssen zwei Aspekte geklärt werden:

1. Festlegung der Verzinsungsmethode
2. Spezifikation des Zinssatzes

Zunächst muss die Verzinsungsmethode bestimmt werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

1. **Einfache Verzinsung:** Bei der einfachen Verzinsung werden Zinsen ausschließlich auf den ursprünglichen Schadensbetrag berechnet. Das bedeutet, dass Zinsen nicht auf bereits berechnete Zinsen anfallen, sondern nur auf den ursprünglichen Schaden. Dies entspricht der aktuellen Regelung in Deutschland.
2. **Zinseszins:** Bei der Zinseszinsmethode werden die Zinsen nicht nur auf den ursprünglichen Schaden berechnet, sondern auch auf die bereits aufgelaufenen Zinsen. Diese

die empfohlene Spanne für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern bei 5,5 bis 7 %. Siehe: <https://www.idw.de/idw/themen-branchen/unternehmensbewertung-bwl/kapitalkosten.html>

<sup>8</sup> <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>

Verzinsungsmethode ist momentan im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts explizit untersagt in Deutschland.

Im nächsten Schritt muss geklärt werden, welcher Zinssatz zur Anwendung kommen soll. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. **Kapitalkosten der Geschädigten:** Durch kartellbedingte Preiserhöhungen wurden die Geschädigten gezwungen, auf Kapital zu verzichten, das andernfalls gewinnbringend hätte verwendet werden können. In der Erwartung hätte dieses Kapital mindestens die jeweiligen Kapitalkosten decken müssen. Die Kapitalkosten werden allgemein definiert als die beste verfügbare erwartete Rendite, die auf dem Markt für eine Investition mit vergleichbarem Risiko und ähnlicher Laufzeit erzielt werden kann.<sup>9</sup> Aus Sicht der Geschädigten stellen die Kapitalkosten somit die Mindestrendite dar, die sie für das unrechtmäßig von den Kartellanten einbehaltene Kapital hätten erzielen können. Das genaue Niveau der Kapitalkosten ist in vielen Fällen zunächst unbekannt und muss daher ermittelt werden. Diese Ermittlung kann jedoch im Einzelfall schwierig sein, da die Kapitalkosten von zahlreichen Faktoren beeinflusst sein können. In der Praxis kann es daher eine Herausforderung darstellen, diese Kosten mit vertretbarem Aufwand zu quantifizieren. Darüber hinaus variieren die Kapitalkosten häufig erheblich zwischen den Geschädigten. Es gibt jedoch verschiedene Finanzinformationsanbieter und Tools, die bei der Bestimmung der Kapitalkosten unterstützend wirken können. Als pragmatische Lösung könnte auf die Fremdkapitalkosten der Geschädigten (beispielsweise Kreditzinsen) zurückgegriffen werden, die vielfach einfacher zu ermitteln sein sollten.
2. **Fremdkapitalkosten der Kartellanten:** Kartellbedingte Preiserhöhungen lassen sich aus als erzwungenes Darlehen der Geschädigten an die Kartellanten verstehen.<sup>10</sup> Die Verzinsung dieses „Darlehens“ würde allgemein von verschiedenen Faktoren abhängen:<sup>11</sup>
  - allgemeines Zinsumfeld,
  - Branche und Geschäftsaussichten (vor allem Ausfallwahrscheinlichkeiten),
  - Bonität des Unternehmens,
  - Betrag, Laufzeit und Rückzahlungsmodalitäten des Kredits sowie
  - Besicherung.

Zudem können weitere Zuschläge begründet werden, weil es sich um keine „freiwillige“ Transaktion handelt und meist kein liquider Markt für den Handel mit dieser Art von „Darlehen“ besteht, wodurch eine „Illiquiditätsprämie“ gerechtfertigt sein kann. Die Bestimmung der Finanzierungskosten der Kartellanten ist im Vergleich zu der Ermittlung der Kapitalkosten der Geschädigten tendenziell einfacher, weil es sich meist um eine „überschaubare“ Gruppe von größeren Unternehmen handelt, die ihre Eigen- und Fremdkapitalkosten regelmäßig und systematisch erfassen.<sup>12</sup> In Einzelfall kann auch dies jedoch aufwendig sein und die Finanzierungskosten unter den Kartellanten können stark schwanken. Aber insbesondere hier können verschiedene Finanzinformationsanbieter und Tools sehr hilfreich sein.

---

<sup>9</sup> Siehe Berk und Demarzo (2024), S. 199.

<sup>10</sup> Siehe Patell et al. (1982).

<sup>11</sup> Siehe Bösch (2022), S. 205-2013.

<sup>12</sup> Bei börsennotierten Unternehmen lassen sich die Kapitalkosten in der Regel aus den Geschäftsberichten entnehmen, allerdings häufig nur in einer stark aggregierten Form. Diese Informationen beziehen sich oft auf die Kapitalkosten der gesamten Unternehmensgruppe und bieten selten eine detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Sparten oder Divisionen. Zudem kommt es aus ökonomischer Sicht auf die kontrafaktischen Finanzierungskosten in einer Welt ohne das jeweilige Kartell, was jedoch die Analyse noch deutlicher komplexer macht.

3. **Gesetzlich fixierter Zinssatz:** Es ist auch möglich, den Zinssatz einheitlich gesetzlich festzulegen, wie es momentan in Deutschland und vielen anderen Ländern gehandhabt wird. Für die Festlegung des Zinssatzes gibt es zwei mögliche Ansätze:
  - **Formelbasierter Zinssatz:** Eine Möglichkeit wäre, den Zinssatz in festgelegter Frequenz anhand einer festgelegten Formel automatisch an das allgemeine Zinsumfeld anzupassen. Ein solcher Zinssatz könnte sich aus einem Referenzzinssatz sowie einem festgelegten Aufschlag zusammensetzen.
  - **Fixer Zinssatz:** Alternativ könnte ein fester Zinssatz eingeführt werden, der für alle Kartellschadensersatzzahlungen gilt. Dieser Zinssatz könnte periodisch angepasst werden.

### 3. Welche ökonomischen Anforderungen sind zu erfüllen?

Eine ökonomisch und praktisch adäquate Zinsregelung sollte mehrere Kriterien erfüllen:

1. **Adäquate Schadenskompensation:** Der entstandene Schaden aus ökonomischer Sicht sollte angemessen kompensiert werden. Dies erfordert eine Berücksichtigung der relevanten ökonomischen Rahmenbedingungen und Marktentwicklungen im betreffenden Zeitraum. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Zeiträume bei Kartellschadensersatzansprüchen in der Regel sehr lang sind. Dies sollte sich in der Wahl der Verzinsungsmethode und der Höhe der Zinssätze widerspiegeln. Dabei ist zu beachten, dass kurzfristige Zinssätze in der Regel niedriger sind als langfristige. Um den tatsächlichen ökonomischen Verlust der Geschädigten realistisch abzubilden, müssen daher verschiedene Faktoren sorgfältig einbezogen werden.
2. **Transparenz und Einfachheit:** Die Zinsregelung sollte klar und leicht verständlich sein, um die Umsetzung in der Praxis zu erleichtern und Diskussionen zwischen den beteiligten Parteien zu vermeiden. Klare Vorgaben tragen vor allem dazu bei, Diskussionen über die „richtige“ Verzinsung zu vermeiden und fördern zudem die allgemeine Akzeptanz der Regelung.
3. **Abschreckende Wirkung:** Die Zinsregelung sollte auch eine abschreckende Wirkung haben, um zukünftige Kartellbildungen unattraktiver zu machen.

Es ist wenig überraschend, dass die oben genannten Kriterien miteinander in Konflikt geraten können. Beispielsweise könnte eine flexible Anpassung der Zinsen an die relevanten Marktgegebenheiten zu einer signifikant höheren Komplexität führen, was der gewünschten Transparenz und Einfachheit widerspricht. Ebenso könnte eine Zinsregelung, die stark auf Abschreckung abzielt, die Angemessenheit der Kompensation beeinflussen, indem sie im Einzelfall „überhöhte“ Zinsforderungen generiert.

Daher ist es entscheidend, eine pragmatische und zugleich robuste Regelung zu schaffen. Diese Regelung muss flexibel genug sein, um im Einzelfall angemessen auf unterschiedliche ökonomische Gegebenheiten reagieren zu können, und gleichzeitig klar und einfach genug, um die Verfahren nicht weiter zu verkomplizieren.

### 4. Vorteile der aktuellen Zinsregelung in Deutschland

Die aktuelle gesetzliche Regelung zur Verzinsung von Schadensersatzzahlungen hat zwei klare Vorteile:

#### 4.1. Klar und einfach

Die aktuelle Regelung zeichnet sich vor allem durch ihre Klarheit und Einfachheit aus, was eine meist reibungslose und unkomplizierte Umsetzung gewährleistet. Ihre Transparenz stellt sicher, dass in der Fallpraxis über die Verzinsung kaum Unklarheiten entstehen, wodurch potenzielle Diskussionen und Missverständnisse von vornherein ausgeschlossen werden.<sup>13</sup>

#### 4.2. Orientierung an Marktgegebenheiten durch regelmäßige Anpassung

Der festgelegte Zinssatz basiert auf einem Referenzzinssatz, der von einer unabhängigen staatlichen Stelle bestimmt wird. Dadurch spiegelt er die allgemeinen Bedingungen und Trends des Kapitalmarkts wider. Um den Zinssatz „aktuell“ zu halten, wird er regelmäßig angepasst, wenn auch „nur“ halbjährlich. So kann er zumindest mit Verzögerung auf Kapitalmarktveränderungen reagieren.

### 5. Nachteile der aktuellen Regelung in Deutschland

Aus ökonomischer Sicht hat die aktuelle Regelung jedoch mehrere gewichtige Nachteile, die nachfolgend diskutiert werden.

#### 5.1. Kein Zinseszinsseffekt

Die derzeitige Regelung beschränkt sich auf eine einfache Verzinsung. Dies ist vor allem historisch bedingt. Im allgemeinen Wirtschaftsleben wird in der Regel der Zinseszinsseffekt berücksichtigt, der sicherstellt, dass nicht nur der ursprüngliche Kapitalbetrag, sondern auch die aufgelaufenen Zinsen weiter verzinst werden. Dieser Effekt ist entscheidend, um die tatsächlichen Opportunitätskosten einer verzögerten Zahlung realistisch abzubilden. Eine Regelung, die lediglich eine einfache Verzinsung vorsieht, verkennt diese Realität.

Bei kurzen Zeiträumen ist der Unterschied zwischen einfacher Verzinsung und Zinseszinsen in der Regel gering und hat daher kaum spürbare Auswirkungen. Im Kontext von Kartellschadensersatzansprüchen erstrecken sich die relevanten Zeiträume jedoch oft über mehrere Jahre, manchmal sogar Jahrzehnte. In solchen Fällen kann der Unterschied zwischen einfacher Verzinsung und Zinseszins erheblich sein.

Bei längeren Zeiträumen kommt es beim Zinseszins zu einer Akkumulation von Zinsen auf bereits aufgelaufene Zinsen, was den Gesamtschaden durch Opportunitätskosten in Form entgangener Gewinne erheblich erhöhen kann. Eine einfache Verzinsung ignoriert dies vollständig, wodurch der tatsächliche ökonomische Verlust der Geschädigten nicht adäquat ausgeglichen wird. Dies führt zu einer Unterkompensation, da die betroffenen Parteien nicht nur den ursprünglichen Schaden erleiden, sondern auch auf den Gewinn verzichten müssen, der durch die Wiederanlage der Zinsen hätte erzielt werden können.

Da zwischen der Entstehung des Schadens und dessen rechtlicher Anerkennung via Gericht oder außergerichtlicher Einigung Jahrzehnte vergehen können, ist die einfache Verzinsung generell unzureichend. Sie bleibt, etwas salopp formuliert, deutlich hinter den ökonomischen

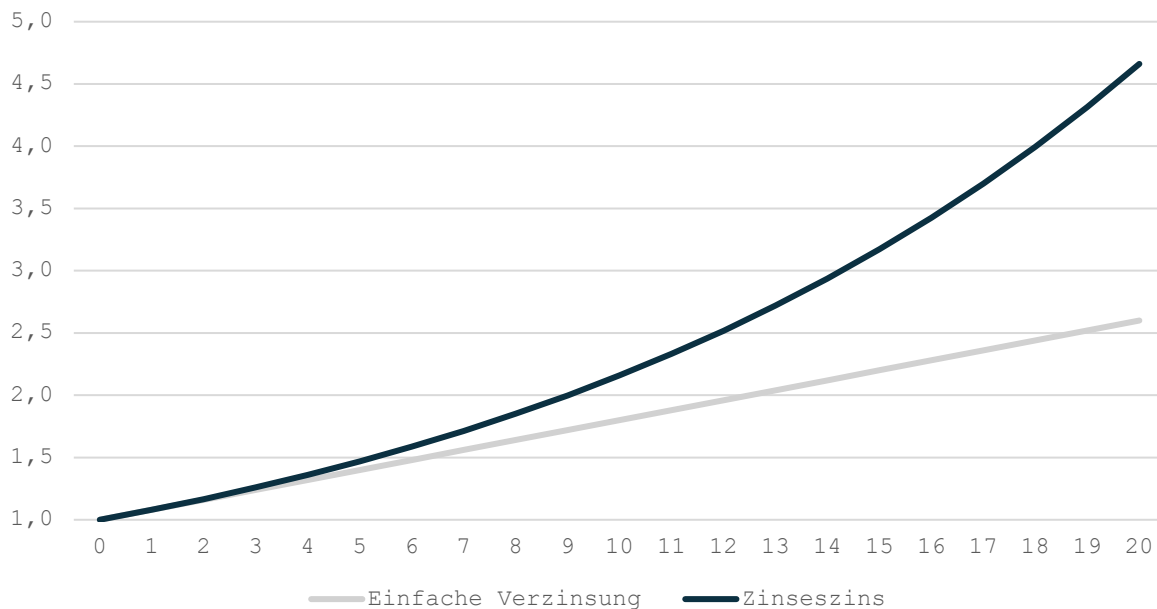
---

<sup>13</sup> Es kann verschiedene Auffassungen zum Beginn des Zinslaufs geben: ab Bestellung, Lieferung oder Zahlung.



Realitäten zurück. Die folgende Abbildung illustriert dies sehr klar und zeigt, dass die Vernachlässigung der Zinseszinsen über längere Zeiträume erhebliche Auswirkungen hat.

Abbildung 2: Einfache Verzinsung vs. Zinseszins bei 8 % über 20 Jahre mit 1 EUR kartellbedingter Preisübererhöhung



Quelle: Eigene Darstellung

## 5.2. Inflexibilität

Die aktuelle Regelung erweist sich insgesamt als eher unflexibel, da sie einen festen Aufschlag auf einen Referenzzins vorschreibt. Im Einzelfall sind Abweichungen grundsätzlich möglich. Nach § 288 Abs. 3 BGB kann ein Kartellgeschädigter nur aufgrund eines „Rechtsgrundes“ höhere Zinsen verlangen, wie beispielsweise eine vertragliche Abrede.<sup>14</sup> Zudem ist nach § 288 Abs. 4 BGB die „Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen“. Dabei kann es sich um den Verlust von Anlagezinsen, Kreditkosten und Inflation handeln.<sup>15</sup> Allerdings dürfte der Nachweis solcher Schäden nach gängigen Standards, insbesondere bei Sachverhalten, die mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte zurückliegen, im Einzelfall oft nur schwer zu erbringen sein. Daher besteht ein Bedarf an einer „flexibleren“ Lösung, um unerwünschte Effekte und Fehlanreize zu vermeiden, wie im Folgenden näher erläutert wird.

## 5.3. Unerwünschte Effekte

Die pauschale Zinsregelung vernachlässigt kategorisch die unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die beteiligten Parteien operieren. Dadurch können sich folgende Effekte ergeben.

<sup>14</sup> Siehe Inderst und Thomas (2015), S. 88.

<sup>15</sup> Siehe Erman/Hager, BGB, 17. Aufl., § 288 Rn. 12.

### 5.3.1. Über- oder Unterkompensation

Die Diskrepanz zwischen dem vorgeschriebenen Zinssatz und den tatsächlichen Kapitalkosten der Kläger kann zu erheblichen Über- oder Unterkompensationen führen. Wenn die Kapitalkosten der Kläger unter dem vorgeschriebenen Zinssatz liegen, folgt eine Überkompensation, die direkt durch die positive Zinsdifferenz bedingt ist. Umgekehrt führt eine Situation, in der die Kapitalkosten der Kläger über dem vorgeschriebenen Zinssatz liegen, zu einer Unterkompensation, die durch die nun negative Zinsdifferenz bedingt ist. Da die Zinsdifferenz im Einzelfall mehrere Prozentpunkte betragen kann, kann auch die resultierende Über- oder Unterkompensation beträchtlich ausfallen.

Diese Effekte dürften in der Praxis oft relevant sein, da der vorgeschriebene Zinssatz bestenfalls einen allgemeinen Marktdurchschnitt widerspiegelt. In der Praxis variieren die Kapitalkosten jedoch typischerweise erheblich, sodass der vorgeschriebene Zinssatz häufig entweder zu niedrig oder zu hoch angesetzt ist. Diese Diskrepanz kann die Fairness und Wirksamkeit der Schadenersatzregelungen erheblich beeinträchtigen, indem sie im Einzelfall entweder zu einer ökonomisch unverhältnismäßig hohen Entschädigung oder zu einer unzureichenden Kompensation der Klägerseite führt. Besonders die Möglichkeit der Unterkompensation sollte berücksichtigt werden.

### 5.3.2. Anreize zur Verzögerung der Kartellschadenersatzzahlung

Die übermäßige Dauer von Kartellverfahren wird in Deutschland oft als Problem wahrgenommen. Es gibt zahlreiche Faktoren, die zu Verzögerungen in Gerichtsverfahren führen können. Zu den wichtigsten zählen strategische Überlegungen, um Zeit zu gewinnen und/oder Druck auf die Gegenseite auszuüben, sowie die allgemeine juristische und/oder ökonomische Komplexität des jeweiligen Verfahrens, die oft zusätzliche Zeit für die Sammlung von Beweismitteln und die Durchführung von Anhörungen erfordert.<sup>16</sup>

Aus ökonomischer Sicht liegt der Fokus auf den Anreizen der beteiligten Parteien. Verschiedene Mechanismen und Instrumente werden in Betracht gezogen, um Prozesse oder Vergleiche zu beschleunigen. Die Rolle des Zinssatzes in diesem Kontext hat bislang jedoch kaum Aufmerksamkeit bekommen.<sup>17</sup>

Es ist nicht schwer zu erkennen, dass der vorgeschriebene Zinssatz die Anreize der beteiligten Parteien zu einer (weiteren) Verzögerung beeinflussen kann. Eine Kartellschadenersatzzahlung kann als die Rückzahlung eines (erzwungenen) Darlehens der Kläger an die Beklagten betrachtet werden. Ist der vorgeschriebene Zinssatz niedriger als der für den Beklagten relevante Kapitalkostensatz, lohnt sich eine (weitere) Verzögerung der „Rückzahlung“. Umgekehrt wird das Fortbestehen des „Darlehens“ für die Beklagten dann unvorteilhaft, wenn der vorgeschriebene Zinssatz höher ist als ihre Kapitalkosten, da sie durch eine frühzeitige Begleichung der Forderung Zinskosten einsparen könnten.

Ein ähnliches Kalkül gilt auf der Klägerseite: Liegt der vorgeschriebene Zinssatz unter dem relevanten Kapitalkostensatz der Kläger, ist eine Verzögerung des Verfahrens ökonomisch nachteilig und daher unerwünscht. Ist der vorgeschriebene Zinssatz jedoch höher als der Kapitalkostensatz der Kläger, dann ist eine Verzögerung des Verfahrens unter sonst gleichen Bedingungen durchaus profitabel, da der Kläger durch die Verzögerung einen Vorteil in Höhe der Zinsdifferenz erzielt. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse für beide Seiten zusammen.

---

<sup>16</sup> Weitere Einflussfaktoren können die Überlastung der Gerichte, mangelnde Ressourcen und personelle Engpässe sein, die zu einer längeren Bearbeitungszeit führen.

<sup>17</sup> Siehe Acciarri und Garoupa (2013).

Abbildung 3: Kapitalkosten und Anreize zur Verzögerung

		Kläger	
		Kapitalkosten > Zinssatz	Kapitalkosten < Zinssatz
B e k l g a t e	Kapitalkosten > Zinssatz	Verzögerung lohnt sich Verzögerung lohnt sich nicht	Verzögerung lohnt sich Verzögerung lohnt sich
	Kapitalkosten < Zinssatz	Verzögerung lohnt sich Verzögerung lohnt sich nicht	Verzögerung lohnt sich Verzögerung lohnt sich nicht

Quelle: Eigene Darstellung

Aus ökonomischer Sicht lohnt sich für beide Seiten nur dann keine weitere Verzögerung, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\text{Kapitalkosten}_{\text{KLÄGER}} > \text{vorgeschriebene Zinssatz} > \text{Kapitalkosten}_{\text{BEKLAGTE}}$$

Dies verdeutlicht, wie der vorgeschriebene Zinssatz die Verfahrensdauer über die finanziellen Entscheidungen der beteiligten Parteien beeinflussen kann. Ein zu hoher oder zu niedriger Zinssatz kann unterschiedliche Anreize schaffen, die entweder zu einer Verlängerung oder Verkürzung des Verfahrens beitragen, abhängig von den individuellen ökonomischen Umständen der Kläger und Beklagten.

Wie bereits erwähnt, kann die Ermittlung der relevanten Kapitalkosten im Einzelfall sehr aufwendig sein. Streng genommen wäre es notwendig, die Kapitalkosten des Kartellverfahrens als eigenständiges „Projekt“ mit spezifischem Risikoprofil und eigener Finanzierung zu bestimmen. Es reicht daher nicht aus, lediglich die allgemeinen Kapitalkosten der beteiligten Parteien heranzuziehen. Stattdessen wäre idealerweise eine differenzierte Analyse erforderlich, die die besonderen Risiken und Finanzierungsmöglichkeiten des jeweiligen Verfahrens berücksichtigt.

#### 5.4. Ungenügende Abschreckungswirkung

Ein fixer Zuschlag von 5 % auf den Basiszins könnte in einigen Branchen und insbesondere in Niedrigzinsphasen unzureichend sein, um eine wirksame Abschreckung gegen die Bildung oder das Fortbestehen von Kartellen sicherzustellen. In Zeiten niedriger Zinsen, wie es bis vor Kurzem der Fall war, besteht die Gefahr, dass der vorgeschriebene Zinssatz nicht ausreichend „abschreckend“ wirkt, um wettbewerbswidrige Absprachen zu verhindern. Wenn der Basiszins sehr niedrig ist, könnte ein fixer Zuschlag zu einem insgesamt zu niedrigen Zinssatz führen, der von Unternehmen eher als „akzeptable“ Kostenposition betrachtet wird, anstatt als ernsthafte finanzielle Sanktion. Dadurch steigt das Risiko, dass Kartellabsprachen als weniger risikant und finanziell tragbar eingeschätzt werden.

## 6. Reformvorschläge

Nachfolgend werden konkrete Reformvorschläge diskutiert, die darauf abzielen, die ökonomischen Schwächen der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland zu beheben, ohne dabei erheblich von der bisherigen Praxis abzuweichen und Kartellschadensersatzforderungen unnötig zu verkomplizieren.

### 6.1. Zinseszinsseffekt zulassen

Es gibt keine überzeugende ökonomische Begründung für die fortgesetzte Anwendung der einfachen Verzinsung beim Kartellschadensersatz. Diese Methode spiegelt den tatsächlichen ökonomischen Schaden über längere Zeiträume nicht realistisch wider. Stattdessen sollte die Zinseszinsmethode als Standard eingeführt werden, wie das beispielsweise in den Niederlanden der Fall ist.<sup>18</sup> Die Zinseszinsmethode ermöglicht eine ökonomisch angemessenere Kompensation der Kartellgeschädigten, da sie den tatsächlichen Schaden besser abbilden kann. Gleichzeitig verstärkt die Zinseszinsmethode die abschreckende Wirkung, da Kartellanten mit höheren Gesamtkosten und zunehmenden „Grenzkosten“ bei einer weiteren Verzögerung der Schadensersatzzahlung konfrontiert werden. Dadurch werden rechtswidriges Verhalten und Verzögerungen deutlich unattraktiver.

### 6.2. Mehr Flexibilität erlauben, um Unterkompensation zu vermeiden

Es ist weiterhin sinnvoll, einen „Ausgangswert“ für den Zinssatz gesetzlich festzulegen, wie das derzeit in Deutschland der Fall ist, um den beteiligten Parteien eine klare Orientierung in der Praxis zu geben. Dadurch wird sowohl für Kläger als auch für Beklagte etwas Verlässlichkeit und Planbarkeit geschaffen.

Es sollte jedoch vermieden werden, dass eine Unterkompensation der Kläger eintritt. Diese liegt vor, wenn die Kapitalkosten der Kläger klar über dem festgelegten Zinssatz liegen. In einem solchen Fall würde der erlittene ökonomische Schaden nicht vollständig ausgeglichen.

Um dieses Problem zu vermeiden oder zumindest etwas zu entschärfen, sollten Kläger in einem „vereinfachten“ Verfahren die Möglichkeit erhalten, einen höheren Zinssatz geltend zu machen, wenn sie schlüssig und überzeugend ökonomisch nachweisen können, dass ihre tatsächlichen Kapitalkosten im relevanten Zeitraum den gesetzlichen Zinssatz klar übersteigen. Dieser Nachweis könnte beispielsweise durch die Vorlage ökonomischer Analysen und/oder allgemeiner bzw. branchenspezifischer Finanzdaten erfolgen. Der gesetzlich vorgeschriebene Zinssatz sollte daher als allgemeine Untergrenze fungieren, die in jedem Fall gewährt wird. Dieser flexible Ansatz ermöglicht es, den Zinssatz in begründeten Fällen an die individuellen Gegebenheiten des Falls anzupassen, ohne die grundsätzliche Orientierung der aktuellen Regelung zu beeinträchtigen.

---

<sup>18</sup> Siehe Monti (2016).

## Literatur

Acciarri, Hugo und Nuno Garoupa (2013), On the Judicial Interest Rate: A Comparative Law and Economics Perspective, *Journal of European Tort Law* 4 (1), 34-62.

Berk, Jonathan und Peter Demarzo (2024), *Corporate Finance*, 6. Auflage, Pearson.

Bösch, Martin (2022), *Finanzwirtschaft*, 5. Auflage, Vahlen.

Bueren, Eckart, Kai Hüschelrath und Tobias Veith (2016), Time is Money – But How Much Money is Time? Interest and Inflation in Competition Law Actions for Damages, *Antitrust Law Journal* 81 (1), 271-336.

Erman (2023), *BGB, Kommentar*, 17. Auflage. Dr. Otto Schmidt.

Hüschelrath, Kai (2020), *Kartelle klipp & klar*, Springer Gabler.

Inderst, Roman und Stefan Thomas (2015), Schadensersatz bei Kartellverstößen, *Handelsblatt Fachmedien*.

Monti, Giorgio (Hrsg.) (2016), EU law and interest on damages for infringements of competition law: a comparative report, *EUI LAW*, 2016/11 - <https://hdl.handle.net/1814/40464>

Patell, James, Roman Weil und Mark Wolfson (1982), Accumulating Damages in Litigation: The Roles of Uncertainty and Interest Rates, *Journal of Legal Studies* 11 (2), 341-364.

## BISHER ERSCHIENEN

- 118 Saljanin, Salem, Verzinsung von Kartellschadensersatzzahlungen in Deutschland – eine ökonomische Perspektive und Reformvorschläge, Oktober 2024.
- 117 Coppik, Jürgen, Economic Fundamentals of IP Interconnection and Data Traffic Between Over-The-Top-Providers and Traditional Telecommunications Network Operators, Juni 2024.
- 116 Coppik, Jürgen, Ökonomische Grundlagen von IP Interconnection und Datenverkehr zwischen Over-the-top-Anbietern und klassischen Telekommunikationsnetzbetreibern, Mai 2024.
- 115 Coppik, Jürgen, Haucap, Justus und Heimeshoff, Ulrich, Frequenzvergabe 2025: Analyse des Wettbewerbs im Mobilfunk und Handlungsoptionen der BNetzA – Ein Gutachten im Auftrag der Vodafone GmbH, April 2024.
- 114 Saljanin, Salem, Kostendaten in der Kartellschadensschätzung: Der Teufel steckt im Detail, Dezember 2023.
- 113 Fremerey, Melinda und Hüther, Michael, Ordnungspolitik in Krisenzeiten – Eine ordnungspolitische Bewertung aktueller wirtschaftspolitischer Handlungsstränge, Juni 2023.
- 112 Haucap, Justus und Knoke, Leon, Fiskalische Auswirkungen einer Cannabislegalisierung in Deutschland: Ein Update, Dezember 2021.
- 111 Haucap, Justus, Fritz, Daniel und Thorwarth, Susanne, Wettbewerb und Wettbewerbsverzerrungen am Messestandort Deutschland, Oktober 2021. Erscheint in: List Forum für Finanz- und Wirtschaftspolitik.
- 110 Haucap, Justus, Glücksspielregulierung aus ordnungsökonomischer Perspektive, März 2021. Erschienen in: O. Budzinski, J. Haucap, A. Stöhr und D. Wentzel (Hrsg.), Zur Ökonomik von Sport, Entertainment und Medien – Schnittstellen und Hintergründe, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft 107, De Gruyter: Berlin 2021, S. 201-236.
- 109 Haucap, Justus, Mögliche Wohlfahrtswirkungen eines Einsatzes von Algorithmen, März 2021. Preprint erscheint in: D. Zimmer (Hrsg.), Regulierung für Algorithmen und Künstliche Intelligenz, Nomos Verlag: Baden-Baden 2021.
- 108 Hüther, Michael und Südekum, Jens, How to Re-design German Fiscal Policy Rules after the COVID19 Pandemic, November 2020.
- 107 Haucap, Justus, Coppik, Jürgen und Heimeshoff, Ulrich, Eckpunkte der privatvertraglichen Ausgestaltung von National Roaming Vereinbarungen entsprechend den 5G-Frequenznutzungsbestimmungen, September 2020.
- 106 Haucap, Justus, Wirtschaftswissenschaftliche Politikberatung in Deutschland: Stärken, Schwächen, Optimierungspotenziale, August 2020. Erschienen in: D. Loerwald (Hrsg.), Ökonomische Erkenntnisse verständlich vermitteln: Herausforderungen für Wirtschaftswissenschaften und ökonomische Bildung, Springer Verlag: Wiesbaden 2021, S. 45-78.

- 105 Frondel, Manuel und Thomas, Tobias, Dekarbonisierung bis zum Jahr 2050? Klimapolitische Maßnahmen und Energieprognosen für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Mai 2020.  
Erschienen in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 44 (2020), S. 195-221.
- 104 Thomas, Tobias, Zur Rolle der Medien in der Demokratie, April 2020.  
Erschienen in: M. Leschke, N. Otter (Hrsg.), Wachstum, Entwicklung, Stabilität - Governanceprobleme und Lösungen, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, De Gruyter: Berlin, Boston 2020, S. 179-205.
- 103 Hüther, Michael und Südekum, Jens, Die Schuldenbremse – eine falsche Fiskalregel am falschen Platz, Oktober 2019.  
Erschienen in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 20 (2020), S. 284-291 unter dem Titel "Contra Schuldenbremse - eine falsche Fiskalregel am falschen Platz".
- 102 Budzinski, Oliver und Haucap, Justus, Kartellrecht und Ökonomik: Institutions matter!, September 2019.  
Erschienen in: J. Haucap und O. Budzinski (Hrsg.), Recht und Ökonomie, Nomos-Verlag: Baden-Baden 2020, S. 331-361.
- 101 Steinbach, Armin und Valta, Matthias, CO<sub>2</sub>-orientierte Bepreisung der Energieträger – Handlungsoptionen, Kompensationsmöglichkeiten und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen, August 2019.
- 100 Schwarzbauer, Wolfgang, Thomas, Tobias und Wagner, Gert.G., Eine Netzwerkanalyse von Ökonomen und Wissenschaftlern anderer Disziplinen auf Basis eines Surveys unter Abgeordneten und Ministerialbeamten, April 2019.  
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 99 (2019), S. 278-285.
- 99 Haucap, Justus und Coenen, Michael, Wettbewerbsökonomische Überlegungen zu den Regelungen zu medizinischen Versorgungszentren im TSVG, Dezember 2018.
- 98 Strohner, Ludwig, Berger, Johannes und Thomas, Tobias, Sekt oder Selters? Ökonomische Folgen der Reformzurückhaltung bei der Beendigung des Solidaritätszuschlags, August 2018.  
Erschienen in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 19 (2019), S. 313-330.
- 97 Neyer, Ulrike, Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank, Juni 2018.  
Erschienen in: Credit and Capital Markets (ehemals Kredit und Kapital), 52 (2019), S. 35-68 unter dem Titel „The Independence of the European Central Bank“.
- 96 Haucap, Justus, Big Data aus wettbewerbs- und ordnungspolitischer Perspektive, März 2018.  
Erschienen in: K. Morik, und W. Krämer (Hrsg.), Daten – wem gehören sie, wer speichert sie, wer darf auf sie zugreifen?, Verlag Ferdinand Schöningh: Paderborn 2018, S. 95-142.
- 95 Haucap, Justus, Liberalisierung und Regulierung des Postmarktes: Gestern, heute und morgen, März 2018.  
Erschienen in: B. Holznagel (Hrsg.), 20 Jahre Verantwortung für Netze: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Festschrift Bundesnetzagentur, Verlag C.H. Beck: München 2018, S. 319-345.
- 94 Haucap, Justus und Kehder, Christiane, Welchen Ordnungsrahmen braucht die Sharing Economy?, Februar 2018.  
Erschienen in: J. Dörr, N. Goldschmidt & F. Schorkopf (Hrsg.), Share Economy: Institutionelle Grundlagen und gesellschaftspolitische Rahmenbedingen, Mohr Siebeck: Tübingen 2018, S. 39-75.
- 93 Haucap, Justus und Loebert, Ina, Wettbewerbssituation auf dem Markt für Wetterdienstleistungen, Januar 2018.

- 92 Coppik, Jürgen, Auswirkungen einer allgemeinen Diensteanbieterverpflichtung im Mobilfunk, Dezember 2017.
- 91 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich, Kehder, Christiane, Odenkirchen, Johannes und Thorwarth, Susanne, Auswirkungen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K): Änderungen im Anbieter- und Nachfragerverhalten, August 2017. Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 97 (2017), S. 721-726.
- 90 Haucap, Justus und Heimeshoff, Ulrich, Ordnungspolitik in der digitalen Welt, Juni 2017. Erschienen in: J. Thieme & J. Haucap (Hrsg.), Wirtschaftspolitik im Wandel: Ordnungsdefizite und Lösungsansätze, De Gruyter Oldenbourg: Berlin 2018, S. 79-132.
- 89 Südekum, Jens, Dauth, Wolfgang und Findeisen, Sebastian, Verlierer-(regionen) der Globalisierung in Deutschland: Wer? Warum? Was tun?, Dezember 2016. Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 97 (2017), S. 24-31.
- 88 Wey, Christian, Verhandlungsmacht und Gewerkschaftswettbewerb, August 2016. Erschienen in: Sozialer Fortschritt, 65 (2016), S. 247-253.
- 87 Haucap, Justus, Warum erlahmt die Innovationsdynamik in Deutschland? Was ist zu tun?, Juli 2016. Erschienen in: Walter-Raymond-Stiftung (Hrsg.), Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft: Die technologische Zukunftsfähigkeit Deutschlands auf dem Prüfstand, GDA Verlag: Berlin 2016, S. 7-18.
- 86 Haucap, Justus, Loebert Ina, Spindler, Gerald und Thorwarth, Susanne, Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, Juli 2016.
- 85 Böckers, Veit, Hardorp, Lilian, Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich, Gösler, Niklas und Thorwarth, Susanne, Wettbewerb in der Restmüllfassung: Eine empirische Analyse der Anbieterstruktur, Juli 2016. Erschienen in: List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 42 (2016), S. 423-440.
- 84 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich und Lange, Mirjam, Gutachten zum Serious Doubts Letter der Europäischen Kommission zur Vectoring-Entscheidung der Bundesnetzagentur, Juni 2016.
- 83 Hottenrott, Moritz, Thorwarth, Susanne und Wey, Christian, Gegenstandsbereiche der Normung, März 2016.
- 82 Coenen, Michael und Watanabe, Kou, Institutionelle Ergänzungen für die wirtschaftspolitische Beratung, Februar 2016. Erschienen in: ZPB Zeitschrift für Politikberatung, 7 (2015), S. 91-99.
- 81 Coenen, Michael, Haucap, Justus und Hottenrott, Moritz, Wettbewerb in der ambulanten onkologischen Versorgung – Analyse und Reformansätze, Januar 2016.

Ältere Ordnungspolitische Perspektiven finden Sie hier:

<https://ideas.repec.org/s/zbw/diceop.html>



**Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**Düsseldorfer Institut für  
Wettbewerbsökonomie (DICE)**

Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

ISSN 2190-992X (online)  
ISBN 978-3-86304-718-4